

Besondere Versorgung nach § 140a „Licht und Schatten“

Healthy Hub - digital campus 2022
13. September 2023

Christiane Heidrich, BIG direkt gesund
Fabienne Knaub, mhplus Krankenkasse

Ist der § 140a SGB V die



?

Agenda

- 1 Die Grundlagen
- 2 Gestaltungsmöglichkeiten
- 3 Wichtig zu wissen
- 4 Kleine Checkliste
- 5 Marketing und Vertrieb

1.

Die Grundlagen

1.

§ 140a SGB V Besondere Versorgung

- § 140a-Verträge sind sogenannte **Selektivverträge**
- Selektivverträge gehören nicht zur **Regelversorgung**
- Selektivverträge werden **direkt zwischen Krankenkassen und einzelnen Leistungserbringern geschlossen**
- In Selektivverträgen werden **besondere Versorgungs- und Behandlungsangebote** geregelt



2.

Gestaltungsmöglichkeiten

2.

Wer kommt als Vertragspartner infrage?

(3) Die Krankenkassen können nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 Verträge abschließen mit:

1. nach diesem Kapitel zur Versorgung der Versicherten berechtigten Leistungserbringern oder deren Gemeinschaften,
2. Trägern von Einrichtungen, die eine besondere Versorgung durch zur Versorgung der Versicherten nach dem Vierten Kapitel berechnete Leistungserbringer anbieten,
3. Pflegekassen und zugelassenen Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage des § 92b des Elften Buches,
- 3a. anderen Leistungsträgern nach § 12 des Ersten Buches und den Leistungserbringern, die nach den für diese Leistungsträger geltenden Bestimmungen zur Versorgung berechnete sind,
- 3b. privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, um Angebote der besonderen Versorgung für Versicherte in der gesetzlichen und in der privaten Krankenversicherung zu ermöglichen,
4. Praxiskliniken nach § 115 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
5. pharmazeutischen Unternehmen,
6. Herstellern von Medizinprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745,
7. Kassenärztlichen Vereinigungen oder Berufs- und Interessenverbänden der Leistungserbringer nach Nummer 1 zur Unterstützung von Mitgliedern, die an der besonderen Versorgung teilnehmen,
8. Anbietern von digitalen Diensten und Anwendungen nach § 68a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3.



Was ist eine „Besondere Versorgung“?

- verschiedene Leistungssektoren übergreifende Versorgung (ambulant - stationär)
- interdisziplinär fachübergreifende Versorgung (Hausarzt - Facharzt oder Fachärzte unterschiedlicher Gebiete)
- besondere Versorgungsaufträge (komplexe Behandlungsprozesse, hybride Versorgungsansätze, Vollversorgungsverträge)

Was geht nicht? Beispiele:

- Diskriminierende Teilnahmebeschränkungen (z. B. Selbstbehalte der Versicherten)
- Beteiligung nicht zugelassener Leistungserbringer (z. B. ausschließlich Privatärzte)
- Einflussnahme der Krankenkassen auf das Kodierverhalten der Ärzte
- Verletzung von gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften (z. B. lückenhafte Datenschutzerklärung)

3.

Wichtig zu wissen

3.

§ 140a-Verträge müssen

... wirtschaftlich sein, dies muss regelmäßig überprüft werden.

... elektronisch nach den Vorgaben der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung des Datenaustausches nach § 295 Abs. 1b SGB V abgerechnet werden.

[GKV Datenträgeraustausch Abrechnung](#)

... besondere Vorgaben des BAS (Bundesamt für Soziale Sicherheit) i. Z. m. der IT-Sicherheit und Datenschutz beachten.

[BAS Checkliste](#)

... der Vertragstransparenzstelle beim BAS gemeldet werden.

[Vertragstransparenzstelle](#)

... dem BAS auf Anforderung und zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

... unter Berücksichtigung des Vergaberechts abgeschlossen werden.

4.

Kleine Checkliste

4.

Bereit für § 140a SGB V?

Europäische Verordnung für Medizinprodukte (MDR)	Zulassung als Medizinprodukt liegt vor / wird beantragt?
Hybrider Versorgungsansatz	Obligat oder optional? Sind schon Vorgespräche mit Leistungserbringern geführt worden? Gibt es Interessierte?
Vertragsmanagement	Teilnehmermanagement, Abrechnung, Vertragscontrolling sind bekannt und beherrschbar?
Faktor Zeit	Vertragsentwicklungen dauern, 6 - 12 Monate sind die Regel, nicht die Ausnahme!
Vergaberecht	Alleinstellungsmerkmale sind vorhanden? / Teilnahme an einem Vergabeverfahren ist beherrschbar?
IT-Sicherheit	Organisatorische und technische Maßnahmen entsprechen den konkreten Schutzanforderungen?

5.

Marketing und Vertrieb

5.

Was können die Kassen tun?

- Veröffentlichung auf der Webseite, im Kundenmagazin, in den Social-Media-Kanälen
- Pressemitteilung
- Kassen-App, Online-Geschäftsstelle
- Direkte Kundenansprache auf der Grundlage des § 68b SGB V, wenn:
 - die Grundlagen für eine Selektion erarbeitet wurden
 - die Daten zur Verfügung stehen und diese auch aktuell sind

Vielen Dank fürs Zuhören!

Wollmilchsau nähen – mit Eierlegefunktion

18. Juni 2020, geschrieben von Emma

P-EGG-Y die eierlegende Wollmilchsau

